

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 70.15 VOM 17. JULI 2015

FAKULTÄTSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

vom 17. Juli 2015

Fakultätsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn

vom 17. Juli 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt	Seite
§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Aufgaben der Fakultät	3
§ 3 Mitglieder und Angehörige der Fakultät	4
§ 4 Organe der Fakultät	4
§ 5 Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Dekanats	4
§ 6 Wahl und Rechtsstellung des Dekanats	7
§ 7 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans	8
§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Prodekaninnen oder Prodekane	7
§ 9 Zuständigkeiten des Fakultätsrats	7
§ 10 Zusammensetzung des Fakultätsrats	8
§ 11 Verfahren im Fakultätsrat	10
§ 12 Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät	11
§ 13 Studienbeirat	13
§ 14 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium	15
§ 15 Berufungsverfahren	14
§ 16 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten	15
§ 17 Besondere Bestimmungen	17
§ 18 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten	17

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Fakultätsordnung regelt auf Basis des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der jeweils geltenden Fassung und der Grundordnung der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung die Organisation der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn.
- (2) Ziel der Arbeit der Fakultät ist die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Studierenden, die Weiterbildung und das Gewinnen von Erkenntnissen in den in ihr vertretenen Fächern.
- (3) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Fakultät gehört zu den Rechten und Pflichten aller Mitglieder der Fakultät.

§ 2

Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultät erfüllt für die in ihr vertretenen Fächern die Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten der Universität Paderborn und stimmt, soweit notwendig, die Forschungsvorhaben und das Lehrangebot, insbesondere dessen Studierbarkeit, mit diesen ab. Sie gibt die Rahmenbedingungen vor zur Absolvierung der in den Fächern möglichen Hochschulprüfungen (Bachelor- und Masterprüfungen, Promotions- und Habilitationsverfahren). Sie macht Vorschläge an das Präsidium für die Berufung von Professorinnen und Professoren; macht auf Anregung der Institute und Fächer Vorschläge zur Ernennung von Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren und von außerplanmäßigen Professorinnen bzw. Professoren; sie verleiht nach Zustimmung durch den Senat den Titel einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.).
- (2) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung des § 11c HG die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Fakultät.
- (3) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse Behinderter und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.

- (4) Die Fakultät trägt der Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) sowie den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung.
- (5) Die Fakultätsordnung regelt die innere Ordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften sowie Geschäftsordnungsfragen auf der Basis des HG und der Grundordnung der Universität Paderborn in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Fakultät ist zuständig für alle Satzungen, Ordnungen, Pläne und Reformen, die ihre Studiengänge, Prüfungen, Gremien, wissenschaftlichen Einrichtungen und Strukturen betreffen. Die Rechte des Senats und des Präsidiums bleiben unberührt.
- (7) Darüber hinaus wirken die Fakultät und ihre Mitglieder an den Aufgaben der Universität mit.
- (8) Die Fakultät kann im Einvernehmen mit dem Präsidium wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichten.

§ 3

Mitglieder und Angehörige der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät sind die Dekanin oder der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
§ 9 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Angehörige der Fakultät sind die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise in der Fakultät für Kulturwissenschaften Tätigen.

§ 4

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 5

Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Dekanats

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen.
- (2) Das Dekanat leitet die Fakultät und führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus. Es ist diesbezüglich dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so wird eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung

herbeigeführt; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so wird unverzüglich das Präsidium unterrichtet.

- (3) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und einer Prodekanin oder einem Prodekan, die oder der gem. § 27 Abs. 6 Satz 5 HG die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG wahrnimmt (Studiendekanin oder Studiendekan) sowie zwei weiteren Prodekaninnen und Prodekanen. Die Aufgaben von Dekanin oder Dekan und Prodekaninnen oder Prodekanen werden in den §§ 7 und 8 aufgeführt.
- (4) Das Dekanat kann eine Geschäftsordnung erstellen, welche die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Dekanin oder Dekan und Prodekaninnen oder Prodekanen regelt.
- (5) Das Dekanat kann Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer einsetzen. Sie sind dem Dekanat verantwortlich und unterstützen es bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Dekanats und des Fakultätsrats teil.
- (6) Das Dekanat sowie die Kommissions- und Ausschussvorsitzenden gemäß §§ 12-15 können bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten durch zusätzlich von der Fakultät bereitgestellte Ressourcen unterstützt werden.
- (7) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.
- (8) Das Dekanat ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG und gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.
- (9) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums bzw. des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.
- (10) Das Dekanat entscheidet über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat vom Dekanat festgelegten Grundsätze der Mittelverteilung.
- (11) Das Dekanat lässt die Entwürfe zu Prüfungsordnungen unter Beteiligung des Studienbeirats erstellen. Es lässt sich und den Fakultätsrat in Fragen der Studienreform und

der Evaluation von Studium und Lehre von dem Studienbeirat beraten. Näheres hierzu regelt § 13 der vorliegenden Ordnung

- (12) Das Dekanat beachtet die Auskunftspflicht gegenüber der Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gem. § 62b Abs. 3 HG.

§ 6

Wahl und Rechtsstellung des Dekanats

- (1) Die Mitglieder des Dekanats werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach Maßgabe des § 11c HG der Fakultät gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HG erfüllt.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats werden in Einzelwahl in der Reihenfolge Dekanin oder Dekan, Studiendekanin oder Studiendekan und Prodekaninnen oder Prodekane für jeweils vier Jahre gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Fakultät.
- (3) Zur konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates sind auch diejenigen nicht gewählten Bewerberinnen oder Bewerber aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einzuladen, die beim Ausscheiden eines Mitglieds nach den Vorschriften der Wahlordnung der Fakultät als Erste nachrücken würden.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird. Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. Nach Eingang des Antrages steht der Dekanin oder dem Dekan eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werkstage. Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. Die Wahl wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter, die oder der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet. Im Übrigen gilt § 25 Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat und für die Wahl des Dekanats bzw. der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn entsprechend.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät und das Dekanat innerhalb der Hochschule. Soweit die Fakultät nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen Träger eigener Rechte ist, wird sie von der Dekanin oder dem Dekan vertreten.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und führt den Vorsitz. Sie oder er legt dem Fakultätsrat die vom Dekanat zu erstellenden Berichte vor.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan berichtet sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Fakultätsratssitzungen aus dem Dekanat.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Prodekaninnen oder Prodekane

- (1) Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans wird durch das Dekanat geregelt.
- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist insbesondere für die Bereiche der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten zusammen mit den hierzu vom Fakultätsrat eingesetzten Kommissionen zuständig. Sie oder er übernimmt die Aufgabe der Koordinierung von fakultätsübergreifenden Lehrveranstaltungen. In ihrer/seiner Funktion kann sie/er durch vom Dekanat hierzu zur Verfügung gestellte Ressourcen unterstützt werden.

§ 9

Zuständigkeiten des Fakultätsrats

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig.

Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere:

1. die Unterstützung des Dekanats bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie der Organisation von Studium und Prüfungen im Zusammenwirken mit der für die Lehre zuständigen Kommission des Fakultätsrates,
2. Erlass und Änderung der Fakultätsordnung und der sonstigen Ordnungen für die Fakultät,

3. Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen,
 4. Erlass und Änderung der Habilitationsordnung und der Promotionsordnung,
 5. Entgegennahme der Berichte des Dekanats,
 6. Durchführung von Habilitationen und Promotionen nach Maßgabe der Habilitationsordnung bzw. Promotionsordnung,
 7. Berufungsvorschläge an die Präsidentin oder den Präsidenten,
 8. Vorschläge an das Präsidium für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie der zu verleihenden Hochschulgrade,
 9. Vorschläge an das Präsidium für die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“,
 10. Beschlussfassung zur Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors,
 11. Einvernehmensherstellung mit dem Präsidium zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
 12. Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekaninnen oder der Prodekane und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans,
 13. Benehmensherstellung zum Entwicklungsplan der Fakultät,
 14. Benehmensherstellung zur Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume durch das Dekanat,
 15. die Bildung von Studienbeirat, Kommissionen, Beiräten und Ausschüssen der Fakultät.
- (2) Der Fakultätsrat kann ggf. befristet Aufgaben an das Dekanat delegieren oder hierfür Ausschüsse einsetzen. In diesen Angelegenheiten sind die Dekanin oder der Dekan sowie die Ausschüsse dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 10

Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeiten der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat und für die Wahl des Dekanats bzw. der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Nichtstimmberichtige Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats und die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und der Universität. Falls Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer gemäß § 5 Abs. 5 eingesetzt sind, so nehmen diese an den Sitzungen des Fakultätsrats als ständige Gäste teil.
- (4) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
- (5) Den Vorsitz im Fakultätsrat führt die Dekanin oder der Dekan.

§ 11

Verfahren im Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens dreimal in jedem Semester einberufen. Die schriftliche Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung und die Unterlagen müssen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder versandt werden. In dringenden Fällen kann der Fakultätsrat auch formlos mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Werktagen einberufen werden. Eine frist- und formlose Einberufung des Fakultätsrates ist in der folgenden Sitzung explizit zu begründen. Der Fakultätsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder eine Gruppe unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Gremien der Fakultät gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formell festzustellen.
- (3) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedes statt.
- (4) Sitzungen des Fakultätsrats sind grundsätzlich öffentlich. Beratungen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten, Prüfungssachen und Habilitationsleistungen erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.
- (5) Tagesordnungspunkte werden von der Dekanin bzw. dem Dekan in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen, wenn sie ihr/ihm mindestens am achten Tag vor der Sitzung mit Begründung schriftlich vorgelegt werden. Abänderungs- und Alternativanträge zur Tagesordnung können während der Fakultätsratssitzung mündlich gestellt und begründet werden. Zu Beginn der Sitzung beschließt der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die Tagesordnung.
- (6) Der Fakultätsrat kann beschließen, fakultätsinterne oder –externe Expertinnen und Experten zur Beratung hinzuzuziehen. Die Mitglieder von Berufungs-, Habilitations- und Promotionskommissionen dürfen stets bei der Beratung des jeweiligen Sachverhalts im Fakultätsrat anwesend sein. Bei der Abstimmung in Personalangelegenheiten, Prüfungssachen- und Habilitationsleistungen dürfen fakultätsfremde Personen nicht

anwesend sein.

- (7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 HG gemeinsame Ausschüsse bilden.
- (8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fakultätsrats nicht rechtzeitig unter Anwesenheit seiner Mitglieder gefasst werden kann, kann eine Entscheidung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (9) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt sicher, dass die Mitglieder des Fakultätsrats über die Beschlussfassung informiert werden. Hierzu versendet sie oder er im Nachgang an die Fakultätsratssitzung ein Protokoll. Das Protokoll ist dem Fakultätsrat in der darauffolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass Mitglieder und Angehörige der Fakultät in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden. Die Unterrichtungspflicht bezieht sich auf alle Angelegenheiten. Dabei ist der Schutz individueller Rechte zu gewährleisten.
- (11) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Senats der Universität Paderborn.

§ 12

Kommissionen, Beiräte und Ausschüsse der Fakultät

- (1) Soweit das Hochschulgesetz oder Ordnungen der Fakultät keine andere Regelung enthalten, wird allen im Fakultätsrat vertretenen Gruppen nach Maßgabe des § 11c HG die Möglichkeit gegeben, Mitglieder in die Kommissionen und Ausschüsse zu entsenden. Die Mitglieder der Kommissionen und Beiräte müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrats sein. Die Mitglieder von Ausschüssen werden, mit Ausnahme der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Promotionsausschusses, aus der Mitte des Fakultätsrats gewählt. Wahlen zu den Kommissionen und Ausschüssen erfolgen in dem Gremium, das die jeweilige Kommission oder den jeweiligen Ausschuss bildet. Innerhalb des betreffenden Gremiums wählen die einzelnen Gruppen separat die ihrer Gruppe angehörigen Mitglieder. Soweit Ordnungen der Fakultät keine andere Regelung enthalten, wählen die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse aus ihrer Mitte in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden

sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums.

(2) Zur Unterstützung der Arbeit des Dekanats und des Fakultätsrats werden die folgenden ständigen Kommissionen und Beiräte gebildet:

- ein Studienbeirat
- Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- Promotionsausschuss
- Prüfungsausschüsse für die Bachelor- und Masterstudiengänge
- Forschungskommission
- Qualitätsmanagementkommission

(3) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans oder einzelner stimmberechtigter Mitglieder des Fakultätsrats weitere Kommissionen und Ausschüsse einrichten.

(4) Über die Arbeit aller Kommissionen, Beiräte und Ausschüsse berichten die jeweiligen Vorsitzenden dem Fakultätsrat.

(5) In weiteren Ordnungen, die für die Fakultät für Kulturwissenschaften gültig sind, sind weitere Kommissionen und Ausschüsse vorgeschrieben.

(6) Für die Arbeit in den Kommissionen, Beiräten und Ausschüssen gelten dieselben Verfahren wie im Fakultätsrat gemäß § 11 dieser Ordnung mit Ausnahme des § 11 Abs. 8.

(7) Einladungen und Unterlagen zu den Sitzungen aller Kommissionen, Beiräte und Ausschüsse müssen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden.

(8) Die oder der Vorsitzende einer Kommission, eines Beirates oder eines Ausschusses lädt zu den Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung zusammen und verteilt die jeweiligen Unterlagen. Sie oder er koordiniert und leitet die Sitzungen. Sie oder er sorgt für die ordnungsgemäße Erstellung von Protokollen mit den Beschlussergebnissen und erstattet Bericht an den Fakultätsrat.

§ 13

Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden das Dekanat und der Fakultätsrat vom Studienbeirat der Fakultät beraten.
- (2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.
- (3) Der Studienbeirat besteht zur einen Hälfte aus der Studiendekanin als Vorsitzender oder dem Studiendekan als Vorsitzendem, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils mit Lehrverpflichtung, sowie zur anderen Hälfte aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.
- (4) Der Studienbeirat wird durch den Fakultätsrat gebildet. Die Bildung erfolgt durch Wahl nach Maßgabe des § 12 unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11c HG. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wird aus einer Gruppe kein Wahlvorschlag unterbreitet, wählt der Fakultätsrat die jeweiligen Mitglieder aus der Mitte der in ihm vertretenden Gruppen.

§ 14

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Die Fakultät bildet zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium.
- (2) Der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. der Studiendekan oder die Studiendekanin
 2. ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden
 5. Die Kommission kann durch beratende Mitglieder ohne Stimmrecht ergänzt werden.
- (3) Die Wahlen der Mitglieder nach Absatz (2) Ziffern 2. bis 4. erfolgen nach Gruppen getrennt von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder der Kommission. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz sind aus zwei verschiedenen Gruppen gemäß Absatz (2) Ziffern 1. bis 4. zu besetzen. Die Amtszeiten für den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz beginnen am Tag nach der Wahl und enden mit dem Ablauf der Amtszeiten als Mitglieder der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium.

§ 15

Berufungsverfahren

- (1) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden vom Fakultätsrat Berufungskommissionen gebildet. Die Bildung der Berufungskommission soll frühzeitig vor der geplanten Neubesetzung der Professur erfolgen.

- (2) Auf der Grundlage des Vorschlags der Berufungskommission entscheidet der Fakultätsrat über seinen Berufungsvorschlag.
- (3) Näheres regelt die Ordnung für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

- (1) Die Institute der Fakultät sind wissenschaftliche Einrichtungen im Sinne des § 29 HG.
- (2) Die Institute sind Lehr- und Forschungseinrichtungen innerhalb der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn mit jeweils eigenen Lehr- und Forschungsschwerpunkten. Sie erfüllen die der Fakultät übertragenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium. Struktur und Organisationsform der Institute werden durch die jeweiligen Institutssatzungen geregelt.
- (3) Zu den Aufgaben und Kompetenzen der Institute gehören insbesondere:
 - Die Durchführung von Forschung und Lehre in den für die jeweiligen Institute relevanten Forschungsfeldern;
 - Die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Studienangebots; die Verantwortlichkeit des Dekanats im Bereich der Lehre bleibt unberührt;
 - Die kontinuierliche Selbstüberprüfung und Weiterentwicklung des Studienangebots;
 - Die Förderung und Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten u.a. im Rahmen von Promotions- und Habilitationsverfahren; die Promotions- und Habilitationsordnungen bleiben unberührt;
 - Die Beteiligung an der Einstellung wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte, soweit dies von den Dienstvorgesetzten vorgesehen wird;
 - Die Beteiligung an der Pflege und am Ausbau der für Forschung und Lehre notwendigen Bestände an Büchern und sonstigen Medien.
- (4) Die Institute erhalten im Rahmen der vorhandenen Ausstattung und des Haushalts Personal- und Sachmittel, um die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel. Die Verteilung der Stellen und Mittel erfolgt durch das Dekanat.
- (5) Mitglieder der Institute sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Fakultät gemäß § 3 dieser Ordnung zählen:

- Die Vertreterinnen und Vertreter der jeweils an den Instituten beteiligten Fächer, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind;
 - Die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die den Arbeitsgruppen der zum vorhergehenden Spiegelstrich genannten Mitglieder gehören, aus Mitteln des jeweiligen Instituts finanziert werden oder diesem Institut zugeordnet worden sind.
- (6) Mit Zustimmung der betroffenen Institute ist eine Mitgliedschaft in mehreren Instituten möglich. Das Wahlrecht kann nur in einem Institut ausgeübt werden.
- (7) Die Institute werden von einem Vorstand unter Vorsitz einer geschäftsführenden Sprecherin bzw. eines geschäftsführenden Sprechers aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, soweit sie hauptamtlich an den wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Paderborn tätig sind, geleitet. Die geschäftsführende Sprecherin bzw. der geschäftsführende Sprecher vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Paderborn und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit; sie/er leitet die Sitzungen des Vorstands und des Instituts und führt deren Beschlüsse aus. Näheres regeln die jeweiligen Institutsordnungen. Die Befugnisse des Dekanats, des Dekans und des Fakultätsrats bleiben unberührt.
- (8) Gehört einer wissenschaftlichen Einrichtung nur ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, so ist diese bzw. dieser geschäftsführende Sprecherin bzw. geschäftsführender Sprecher. Gehört einer wissenschaftlichen Einrichtung vorübergehend kein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, so wählt der Fakultätsrat ein solches Mitglied der Fakultät zur geschäftsführenden Sprecherin bzw. zum geschäftsführenden Sprecher. Ihre bzw. seine Amtszeit währt bis zum Amtsantritt einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers, die bzw. der der wissenschaftlichen Einrichtung angehört, jedoch längstens ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands kann jedes Mitglied des Vorstands über die Dekanin bzw. den Dekan den Fakultätsrat anrufen.
- (10) Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit dem Präsidium die Bildung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät beschließen.

§ 17

Besondere Bestimmungen

Bei Misshelligkeiten, die unter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten entstehen, kann die Dekanin bzw. der Dekan schlichtend tätig werden, wenn es über die Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen zu keiner Einigung kommt. Sie bzw. er kann auf beiden Seiten Personen des jeweiligen Vertrauens, insbesondere die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung hinzuziehen. Betrifft die Angelegenheit die Dekanin bzw. den Dekan selbst, so übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan die Aufgabe.

§ 18

In-Kraft-Treten, Außerkraftrütteln

Die Fakultätsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn“ (AM.Uni.Pb) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 19. Februar 2004 außer Kraft. Bestehende Amtszeiten werden übergeleitet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 15. Juli 2015.

Paderborn, den 17. Juli 2015

Der Präsident
der Universität Paderborn

Prof. Dr. Wilhelm Schäfer

HERAUSGEBER

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)